

# Cooperation Center Klinge - Berg

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen basieren auf den Empfehlungen des DRV (Deutscher Reisebüro und Reiseveranstalter Verband) DRV Mitgliedsnummer: 153439

---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge

### 1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem [Cooperation Center Klinge-Berg](#) Gruppen-, Pauschal- und Studienreisen den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann nur schriftlich vorgenommen werden. Sie erfolgt für den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch [Cooperation Center Klinge-Berg](#) als Ansprechpartner zustande und bedarf einer bestimmten Form „Auftrag zur Vermittlung“. Bei oder unverzüglich nach Vertragschluss wird [Cooperation Center Klinge-Berg](#) dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von [Cooperation Center Klinge-Berg](#) vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist seine Annahme erklärt.

### 2. Bezahlung

Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB erfolgen.

2.1. Mit Vertragschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Reisepreises und Visumbearbeitung in Höhe v. € 90 fällig. Dieser Betrag wird auf den Reisepreis angerechnet.

2.2. Die Restzahlung wird fällig, wie im Einzelfall vereinbart, spätestens 30 Tage vor Reiseantritt. Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, wird sie fällig, wenn die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.2. oder 7.3. genannten Gründen abgesagt werden kann.

2.3. Die Reiseunterlagen werden dem Kunden je nach seiner Wahl unverzüglich nach Eingang seiner Zahlung beim [Cooperation Center Klinge-Berg](#) zugesandt oder gegen Zahlung ausgehändigt.

**ACHTUNG! Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Für Russland eine Visumpflicht besteht. Auf der russischen Einreisebestimmungen zunächst ein Hotel buchen oder eine Einladung vorweisen.**

**WICHTIGER HINWEIS: das gebuchte Hotel darf nicht storniert werden, da Sie sich ansonsten nach russischem Recht strafbar machen können. Diese Bestimmungen gelten auch für andere ehemaligen GUS-Staaten.**

### 3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt bzw. Reiseprogramm von [Cooperation Center Klinge-Berg](#) sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

Die im Prospekt, bzw. Reiseprogramm enthaltenen Angaben sind für [Cooperation Center Klinge-Berg](#) bindend. [Klinge-Berg](#) behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

### 4. Leistungs- und Preisänderungen, Einzelzimmerzuschlag

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von [Cooperation Center Klinge-Berg](#) nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

[Cooperation Center Klinge-Berg](#) ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt angeboten.

[Cooperation Center Klinge-Berg](#) behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragschluss und dem vereinbarten Reisetrip mehr als 2 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat [Cooperation Center Klinge-Berg](#) den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 15. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen um mehr als 10% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn [Cooperation Center Klinge-Berg](#) in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten.

Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von [Cooperation Center Klinge-Berg](#) über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

[Cooperation Center Klinge-Berg](#) weist darauf hin, dass Einzelzimmer in vielen Zielgebieten nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehen. Bei Buchung von Einzelpersonen geht [Cooperation Center Klinge-Berg](#) von einer Einzelzimmerbelegung mit entsprechendem Zuschlag aus. Sollte die Belegung eines halben Doppelzimmers Grundlage der Reservierung seitens des Kunden sein, dann bietet [Cooperation Center Klinge-Berg](#) für den Fall, dass kein Partner gefunden wird, den kostenlosen Rücktritt an, ansonsten wird der Einzelzimmerzuschlag fällig.

## **5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzpersonen**

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei [Cooperation Center Klinge-Berg](#). Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Dem Rücktritt steht der Fall gleich, dass ein Reisetilnehmer aus Gründen, die der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat, die Reise nicht antritt. Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reisetilnehmer nicht rechtzeitig zu den mit den Reisedokumenten bekannten Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet.

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann das [Cooperation Center Klinge-Berg](#) einen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

[Cooperation Center Klinge-Berg](#) kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

### **Flugpauschalreisen mit Linienfluggesellschaften**

#### Gruppen und Einzel

Bis 90 Tage vor Reiseantritt 100,- € pro Person

Bis 60 Tage vor Reiseantritt 50 % des Reisepreises

Ab 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 80 % des Reisepreises

Visa- und Bearbeitungsgebühren in Höhe v. € 90 werden nicht zurück erstattet.

### **Busreisen**

Bis 30 Tage vor Reiseantritt keine Stornogebühren bei Nichterreichen der Gruppenstärke, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung vorliegt.

Ab 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 35% des Reisepreises

Ab 14. Tag vor Reiseantritt 50 % des Reisepreises

**5.2.** Werden auf Wunsch einzelner Kunden aus einer Reisegruppe nach der Buchung der Reise für den Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung), kann [Cooperation Center Klinge-Berg](#) ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 80,- € pro Reisenden erheben.

Umbuchungswünsche des Kunden, die nach diesem Zeitpunkt erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziff. 5.1. und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

**5.3.** Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. [Cooperation Center Klinge-Berg](#) kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haftet er und der Reisende als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

**5.4.** Im Falle eines Rücktritts kann [Cooperation Center Klinge-Berg](#) vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen.

### **6. Nicht in Anspruch genommene Leistung und Schadenersatz**

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch seitens des Reisenden auf anteilige Rückerstattung.

[Cooperation Center Klinge-Berg](#) wird sich jedoch bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt, oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

Kündigt der Kunde eine vermittelte touristische Einzelleistung oder gebuchtes Programm gegenüber dem Leistungsträger und verliert das Reisebüro dadurch seinen Provisionsanspruch, so verpflichtet sich der Kunde Schadenersatz i.H.v. 10% des Preises zzgl. Untriebskosten an das Reisebüro zu bezahlen. Beiden Parteien bleibt es vorbehalten, einen niedrigeren bzw. höheren Schaden konkret nachzuweisen.

### **7. Rücktritt und Kündigung durch**

[Cooperation Center Klinge-Berg](#) kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

#### **7.1. Ohne Einhaltung einer Frist**

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch [Cooperation Center Klinge-Berg](#) nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt [Cooperation Center Klinge-Berg](#), so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

#### **7.2. Bis 2 Wochen vor Reiseantritt**

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist [Cooperation Center Klinge-Berg](#) verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat [Cooperation Center Klinge-Berg](#) den Kunden davon zu unterrichten.

#### **7.3. Bis 4 Wochen vor Reiseantritt**

Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für [Cooperation Center Klinge-Berg](#) deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass [Cooperation Center Klinge-Berg](#) im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht der [Cooperation Center Klinge-Berg](#)

besteht jedoch nur, wenn sie die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler), sie die zu ihrem Rücktritt führenden Umstände nachweist und sie dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat.

Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot der [Cooperation Center Klinge-Berg](#) keinen Gebrauch macht.

## **8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände**

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl [Cooperation Center Klinge-Berg](#) als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann [Cooperation Center Klinge-Berg](#) für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist [Cooperation Center Klinge-Berg](#) verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

## **9. Haftung des Cooperation Center Klinge-Berg**

9.1. [Cooperation Center Klinge-Berg](#) haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

- die gewissenhafte Reisevorbereitung
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- Die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen bzw. Programmen angegebenen Reiseleistungen, sofern [Cooperation Center Klinge-Berg](#) nicht gemäß Ziffer 3 vor Vertragschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen

9.2. [Cooperation Center Klinge-Berg](#) haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person

9.3. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser Reise eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt [Cooperation Center Klinge-Berg](#) insoweit Fremdleistungen, sofern sie in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

## **10. Gewährleistung**

### 10.1. Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. [Cooperation Center Klinge-Berg](#) kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. [Cooperation Center Klinge-Berg](#) kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

### 10.2. Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

### 10.3. Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von [Cooperation Center Klinge-Berg](#) verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet [Cooperation Center Klinge-Berg](#) den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

### 10.4. Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den [Cooperation Center Klinge-Berg](#) nicht zu vertreten hat.

## **11. Beschränkung der Haftung**

### 11.1. Vertragliche Haftung

Die vertragliche Haftung [Cooperation Center Klinge-Berg](#) für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
2. soweit [Cooperation Center Klinge-Berg](#) für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

### 11.2. Deliktische Haftung

Das [Cooperation Center Klinge-Berg](#) trägt keine Haftung für alle Schadensersatzansprüche an Personen. Jeder Reiseteilnehmer haftet selbst für sein Tun und Handeln. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

11.3. Das [Cooperation Center Klinge-Berg](#) haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

11.4. Kommt [Cooperation Center Klinge-Berg](#) die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern [Cooperation Center Klinge-Berg](#) in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet sie nach den für diese geltenden Bestimmungen.

11.5. Kommt [Cooperation Center Klinge-Berg](#) bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtgesetzes.

## **12. Mitwirkungspflicht**

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder dem Veranstalter zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Um eventuelle Ansprüche des Reiseteilnehmers, z.B. wegen Minderung bearbeiten zu können, ist es nützlich, wenn eine schriftliche Bestätigung der Person, die die Beanstandung entgegengenommen hat, vorliegt. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

## **13. Verlust und Beschädigung von Reisegepäck**

Bei Verlust und Beschädigung sowie Verspätungen von Reisegepäck ist umgehend das Beförderungsunternehmen zu benachrichtigen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung (bei Flugbeförderung international als P.I.R. = Property Irregularity Report bezeichnet) verpflichtet. Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes. Die Fluggesellschaften haften für das Reisegepäck entsprechend ihrer Beförderungsbedingungen.

## **14. Versicherungen**

[Cooperation Center Klinge-Berg](#) empfiehlt den Abschluss folgender Versicherungen:

Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reise-Notruf-, Reise-Kranken-, Reisehaftpflicht-Versicherung. Zudem empfiehlt [Cooperation Center Klinge-Berg](#) den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung, sofern diese nicht im Reisepreis eingeschlossen ist. Diese befreit den Reisenden nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der geschuldeten Stornoentschädigungen an [Cooperation Center Klinge-Berg](#); er hat lediglich einen Erstattungsanspruch gegen die Versicherung gemäß den Versicherungsbedingungen.

## **15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb von 30 Tagen nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber [Cooperation Center Klinge-Berg](#) geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und [Cooperation Center Klinge-Berg](#) Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder [Cooperation Center Klinge-Berg](#) die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens nach drei Monaten nach Ende der Hemmung ein.

## **16. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

[Cooperation Center Klinge-Berg](#) steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

[Cooperation Center Klinge-Berg](#) haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende [Cooperation Center Klinge-Berg](#) mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass [Cooperation Center Klinge-Berg](#) die Verzögerung zu vertreten hat.

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von [Cooperation Center Klinge-Berg](#) bedingt sind.

Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Reisenden nicht eingehalten werden oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Reisenden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Reisende deshalb an der Reise nicht teilnehmen kann, kann [Cooperation Center Klinge-Berg](#) den Reisenden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

## **17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

## **18. Gerichtsstand**

Der Reisende kann [Cooperation Center Klinge-Berg](#) nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen der [Cooperation Center Klinge-Berg](#) gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von [Cooperation Center Klinge-Berg](#) maßgebend.

**Amtsgericht Ingolstadt HRA 170258**

Stand 05. November 2002